

SATZUNG

Des 1. Anglervereins Crimmitschau e.V.

§ 1

Name, Sitz, Verbreitungsgebiet, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „1. Anglerverein Crimmitschau e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Crimmitschau
3. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB unter Registriernummer VR 71379 beim Amtsgericht Chemnitz.
4. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein ist Mitglied des Anglerverbandes „Südsachsen Mulde/Elster e.V.“ und erkennt dessen Satzung an.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke seiner Mitglieder.
2. Der Zweck des Vereins ist der Schutz und die Pflege der Natur, insbesondere der Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand und ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand zum Wohle der Allgemeinheit, sowie die Förderung der nicht gewerblichen Fischerei.
3. Der Zweck soll erreicht werden durch:
 - Hege und Pflege des Fischbestandes in den Verbandsgewässern.
 - Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop „Gewässer“, also auf alle im und am Gewässer lebenden Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung und Renaturierung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufs.
 - Beratung der Mitglieder in allen mit dem Angeln und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen, sowie deren Fortbildung durch Vorträge, Lehrgänge usw.
 - Förderung des anglerischen und fischereilichen Verbands- und Vereinslebens, insbesondere der Ausbildung der Jugend auf anglerischem und fischereilichem Gebiet.
 - Förderung und Pflege des Angelns.
 - Beratung und Unterrichtung der Mitglieder in allen Angelegenheiten des Angelns und der Fischerei und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Wichtigkeit des Schutzes von Fischerei und Fischzucht sowie über die Bedeutung des Schutzes und der Erhaltung der Gewässer und über die Ziele und Ergebnisse der Tätigkeit des Anglerverbandes.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann werden, wer das 9. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung des Vereins anerkennt, und dessen Wohnsitz sich in Crimmitschau und den Umlandgemeinden befindet.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten auf dem Aufnahmeantrag erforderlich.

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.

Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an.

Als fördernde Mitglieder, die das Angeln nicht betreiben, können volljährige Personen werden. Sie erhalten keine Angelberechtigung.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag und durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Antrag ist spätestens vor Versammlungsbeginn an den Versammlungsleiter einzureichen. Neuaufnahmen von Mitgliedern erfolgen in der ersten Mitgliederversammlung des Kalenderjahres in den Verein.

Absolventen des Fischereischeinlehrgangs im Frühjahr, mit gültigem Fischereischein, können in der Mitgliederversammlung im Mai aufgenommen werden.

Ein zurückgewiesener Aufnahmeantrag kann vor Ablauf von 2 Jahren nicht erneuert werden.

Die Aufnahmegebühr beträgt bei Erwachsenen 100 Euro, bis zum Vollendeten 18. Lebensjahr 35 Euro und bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 25 Euro.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod
2. Durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht der Austritt nicht zum Ende des Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
3. Durch Ausschluss. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- gegen die Regeln der Satzung, gegen geltende Regeln des Angelns und der Fischerei oder gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat.
- wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist.
- gegen fischereiliche Vorschriften des Verbandes oder des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat.
- wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen im Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt worden sein. Dazu wird das betroffene Mitglied zur entsprechenden Vorstandssitzung schriftlich eingeladen. Gegen die Entscheidung ist die Anhörung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere und Vereinseigentum sind ohne Ersatz zurückzugeben.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt einheitlich für alle Mitglieder 13 Euro jährlich zuzüglich des an den Dachverband Anglerverband "Südsachsen Mulde /Elster "e.V. abzuführenden Betrages. Die Beitragszahlung für alle Mitglieder erfolgt bis zur 2. Mitgliederversammlung im Jahr.

§ 6

Disziplinarstrafen

Statt des Ausschlusses kann die Vorstandschaft in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten
- Zahlung von Geldbußen bis 100 Euro
- Verweis mit oder ohne Auflagen
- Verwarnung mit oder ohne Auflagen
- mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander

Gegen Entziehung von Vereinsrechten oder die Zahlung von Geldbußen ist die Anhörung der Mitgliederversammlung möglich.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind berechtigt, die Verbandsgewässer weidgerecht zu beangeln, soweit sie im Besitz eines gültigen Fischereischeines und einer gültigen Angelberechtigung sind.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Das Angeln nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der vom Verband festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung bei anderen Mitgliedern zu achten.
2. Zweck und Aufgabe des Vereines zu erfüllen und zu fördern und dazu pro Jahr 5 Stunden Arbeitseinsatz oder Ähnliches zu leisten. Passive Mitglieder, Rentner und Pensionäre, sind nicht verpflichtet die Arbeitsstunden zu leisten.
Nicht geleistete Arbeitsstunden sind in der Regel pro Stunde mit 10 Euro Zugunsten des Vereines abzugelten.
3. Die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige Beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.

§8

Organe des Vereins, Vereinsleitung

Organe des Vereins sind:

1. Die Vorstandschaft
2. Die Mitgliederversammlung

Zur Vorstandschaft

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem 1.Vorstand
2. Dem 2.Vorstand
3. Dem Schriftführer
4. Dem Schatzmeister
5. Dem Gewässerobmann
6. Dem Jugendwart
7. Dem Obmann für Öffentlichkeitsarbeiten, Organisation und Verwaltung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes gerichtet sein.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

Die Sitzungen der Vorstandschaft werden durch den 1. Bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder der Vorstandschaft, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Zur Mitgliederversammlung:

Mitgliederversammlungen finden mindestens 4x im Jahr, nach einem von der Vorstandschaft zu bestätigenden zeitlichen Turnus statt oder auf Beschluss der Vorstandschaft. Sie werden durch den Vorstand einberufen, die Mitglieder werden bis spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen.

Dabei sind jährlich entgegenzunehmen:

- Bericht der Vorstandschaft und der Kassenprüfer.

Bei der Behandlung einer Wahlperiode sind weiterhin vorzunehmen:

1. Entlastung der Vorstandschaft
2. Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung auch dann einberufen, wenn ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Frist dazu beträgt 4 Wochen.

Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten. Sie werden vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden aufbewahrt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bereits bei der Einberufung der ersten Mitgliederversammlung kann, für den Fall, dass diese nicht beschlussfähig ist, zugleich eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die zweite Mitgliederversammlung ist jedoch spätestens acht Wochen nach Abhaltung der ersten Mitgliederversammlung einzuberufen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§9 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die gleiche Dauer wie die Vorstandschaft gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Ihre Aufgabe ist es, sich von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen, zum Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zwecke schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch bleibt, der Stadt am Sitz des Vereins treuhänderisch übergeben mit der Auflage, es solange zu verwalten, bis es für gleiche Zwecke anderen gemeinnützigen Verein übergeben werden kann.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.01.2000 in Lauterbach beschlossen.

Die ergänzte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.01.2002 in Lauterbach beschlossen.

Bei Annahmen dieser Satzungsänderungen durch die Mitgliederversammlung tritt diese am 01.01.2015 in Kraft.

Mitteilung über die Eintragung im Register des Amtsgerichtes Chemnitz (Auszug):

1. Anglerverein Crimmitschau e.V., Sitz: Crimmitschau, VR 71379, Anmeldung vom 05.11.2014 – UR 1913/2014 T, Notar Thomas in Werdau

.....

4.

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 11.10.2014 hat die Änderung der Satzung in den §§ 3 (Aufnahme von Mitgliedern), 5 (Mitgliedsbeiträge) und 7 (Rechte und Pflichten der Mitglieder) beschlossen.

Der Vorstand